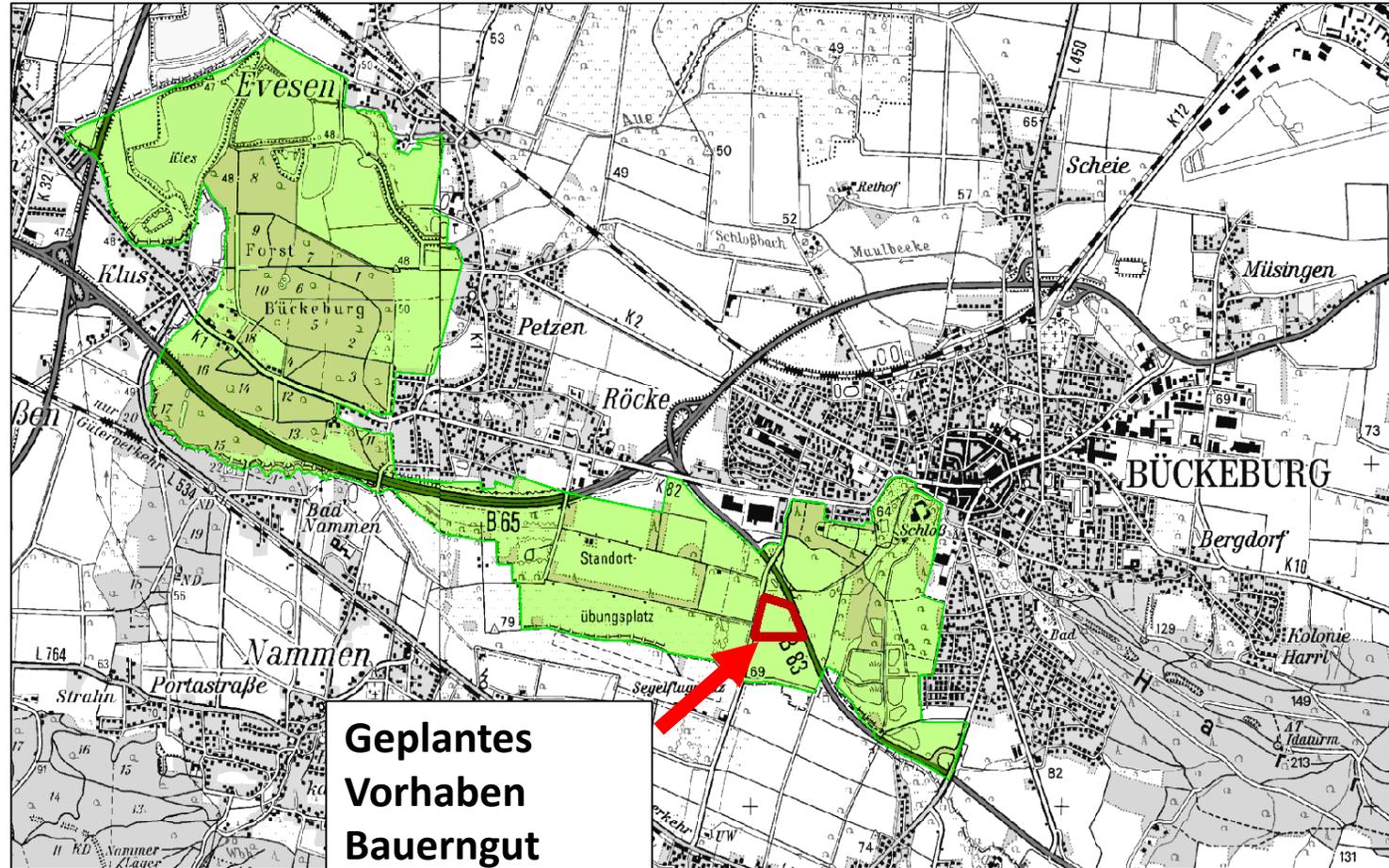




Landkreis  
Schaumburg

# Informationsveranstaltung zu den Planungen der Fa. Bauerngut, Bückeberg

14.07.2021





Landschaftsschutzgebiete (LSG) können ausgewiesen werden

- zum Schutz der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (...),
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.



## § 2 Charakter und besonderer Schutzzweck

(1) Das Schutzgebiet umfasst mehrere besonders schutzwürdige Bereiche, deren hohe Vielfalt an naturnahen Landschaftselementen einer Vielzahl von seltenen Pflanzen- und Tierarten einen Lebensraum bieten.

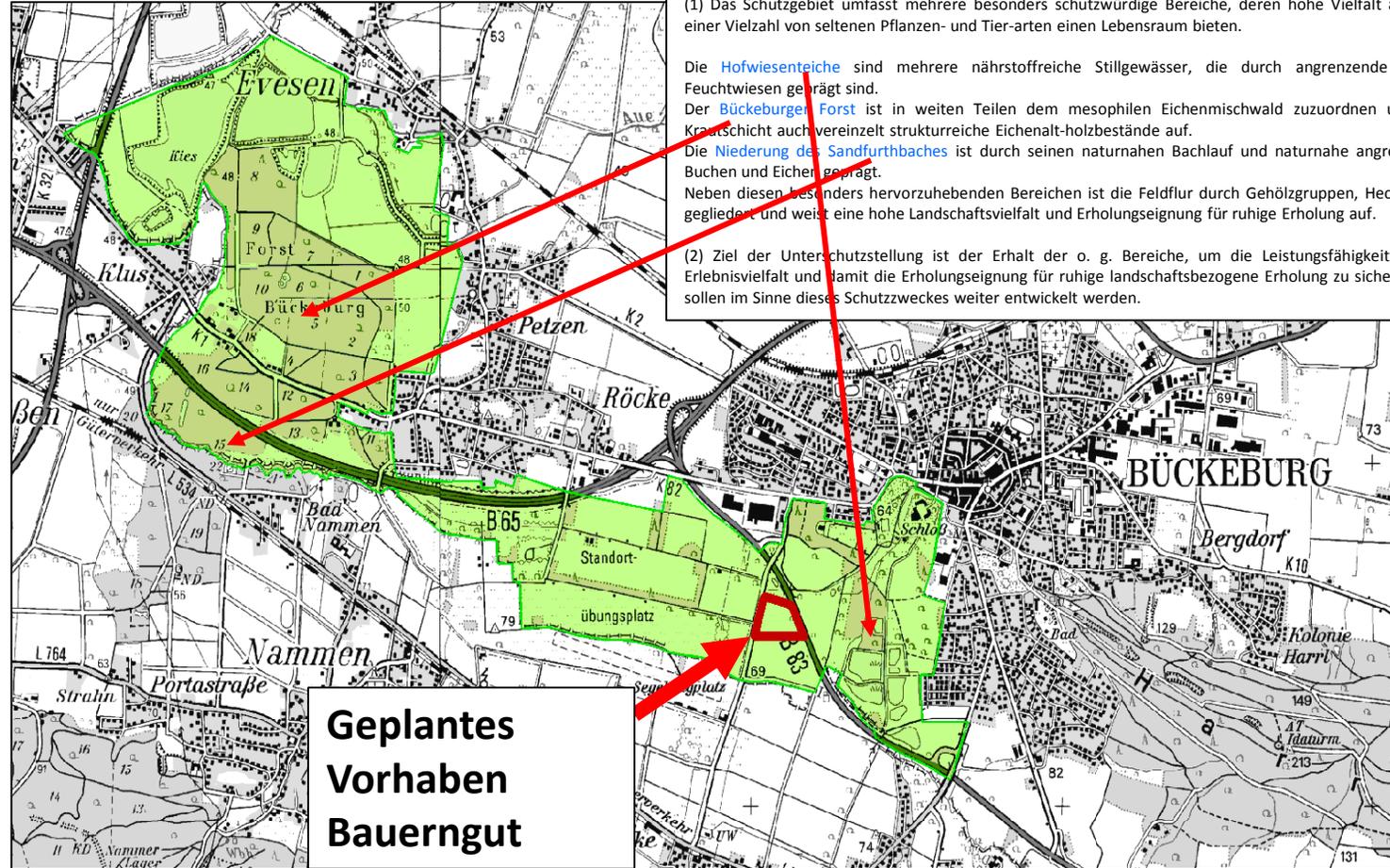
Die **Hofwiesenteiche** sind mehrere nährstoffreiche Stillgewässer, die durch angrenzende artenreiche Röhrichtbestände und Feuchtwiesen geprägt sind.

Der **Bückeburger Forst** ist in weiten Teilen dem mesophilen Eichenmischwald zuzuordnen und weist neben einer artenreichen Krautschicht auch vereinzelt strukturreiche Eichenalt-holzbestände auf.

Die **Niederung des Sandfurthbaches** ist durch seinen naturnahen Bachlauf und naturnahe angrenzende Laubwaldbestände mit alten Buchen und Eichen geprägt.

Neben diesen besonders hervorzuhebenden Bereichen ist die Feldflur durch Gehölzgruppen, Hecken und gut ausgeprägte Waldränder gegliedert und weist eine hohe Landschaftsvielfalt und Erholungsseignung für ruhige Erholung auf.

(2) Ziel der Unterschutzstellung ist der Erhalt der o. g. Bereiche, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die hohe Erlebnisvielfalt und damit die Erholungsseignung für ruhige landschaftsbezogene Erholung zu sichern. Beeinträchtigte Teile des Gebietes sollen im Sinne dieses Schutzzweckes weiter entwickelt werden.





Festsetzungen der Bauleitplanung sind mit den Regelungen und Schutzzwecken der LSG-Verordnung nicht vereinbar



Aufhebung oder Änderung der Verordnung

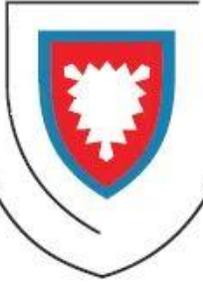
Verfahren wie bei Ausweisung einer Verordnung



Für einen rechtlichen Schutz muss das Gebiet schutzwürdig und schutzbedürftig sein; allerdings besteht bei der Ausweisung ein Entscheidungsspielraum.

Die unterschiedlichen Gründe und Belange sind im Rahmen einer Abwägung zu gegenüber zu stellen und zu gewichten.

Sofern überwiegende sachliche Gründe die Zurückstellung der Naturschutzbelange rechtfertigen/erfordern, ist auch eine nachträgliche Änderung/Aufhebung möglich.



Antrag der Stadt Bückeburg vom 21.04.2021 auf Teilaufhebung des LSG für den Geltungsbereich der Bauleitplanung

Beschluss Kreisausschuss 06.07.2021:

Ein Verfahren zur Teillöschung für das Bauleitplanverfahren der Stadt Bückeburg wird eingeleitet. Voraussetzung hierfür ist, dass die Planungen weiter verfolgt werden und die Stadt Bückeburg einen entsprechenden Auslegungsbeschluss fasst.

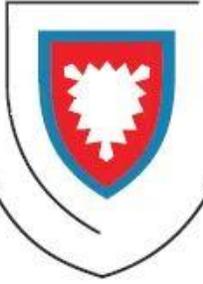


### Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange (teilw. Kriterien der Umweltprüfung i.R.d. Bauleitplanung)

- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Luft
- Klima
- Landschaft und biologische Vielfalt

### Ergänzende Unterlage für das LSG-Änderungsverfahren

- Beschreibung und Bewertung in Bezug auf die Schutzzwecke des LSG
  - Bedeutung der Fläche für das LSG (Lage, Relation zur Gesamtfläche)
  - Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich der Auswirkungen



Mit den Antragsunterlagen und dem Entwurf einer Änderungsverordnung erfolgt die Beteiligung

- der Gemeinde
- der Träger öffentlicher Belange
- der anerkannten Naturschutzverbände
- der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung der Unterlagen  
1 Monat bei der Gemeinde

Entscheidung durch Kreistag



Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!